

Dr. med. A. Quade
Ärztliche Leitung u.
Geschäftsführung
FÄ für Laboratoriumsmedizin
und Transfusionsmedizin

Dr. med. E. Bailly
FÄ für Mikrobiologie und
Infektionsepidemiologie

Dr. med. C. Bartling
FA für Laboratoriumsmedizin
Medizinische Informatik

Dr. med. B. Burde
FA für Laboratoriumsmedizin
Medizinische Informatik

Dr. med. E. Albers
FA für Laboratoriumsmedizin

Prof. Dr. med. Dr. rer. nat. A. v. Rücker
FA für Laboratoriumsmedizin
FA Kinderheilkunde

Ausweitung der Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetzes (IfSG): Was ändert sich für Ihre Arztpraxis und das Labor?

Mit Wirkung vom 29.03.2013 wurde die Liste der meldepflichtigen Erkrankungen des IfSG erweitert:

Relevantes für die Arztpraxis

- §6 („Arztmeldepflicht“)
„Zusätzlich zu den bisher bestehenden Regelungen ist der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an
 - Mumps,
 - Pertussis,
 - Röteln einschließlich Rötelnembryopathie,
 - Varizellen
 namentlich durch den behandelnden Arzt zu melden (...)"
- Notwendige Angaben*
Bei positivem IgG-Nachweis können wir bei Mumps, Pertussis, Röteln und Varizellen nicht zwischen kürzlicher Impfung und Erstinfektion unterscheiden. Für die Bewertung - einschließlich der Einordnung, ob ein meldepflichtiger Befund vorliegt - wären klin. Angaben zur Symptomatik hilfreich und genaue Angaben zur letzten Impfung unbedingt erforderlich.

Relevantes für das Labor

- §7 („Labormeldepflicht“)
„Zusätzlich ist namentlich bei folgenden Krankheitserregern der direkte oder indirekte Nachweis zu melden, soweit die Nachweise auf eine akute Infektion hinweisen:
 - Mumpsvirus,
 - Rubellavirus,
 - Varizella-Zoster-Virus,
 - Bordetella pertussis und Bordetella parapertussis (...)."
- §7 („Labormeldepflicht“)
Zusätzlich gilt die Meldepflicht gemäß § 7 (1) Nr.1 IfSG auch beim humanpathogenen Cryptosporidium sp. bzw. humanpathogenen Leptospira sp. (anstelle von bisher Cryptosporidium parvum bzw. Leptospira interrogans).
- nach §7 (3) *entfällt die nichtnamentliche Meldung der konnatalen Röteln*

Folgenden Hinweis finden Sie auf unserem Befund, wenn wir einen positiven Nachweis dem Gesundheitsamt melden:

Bitte beachten: Meldepflichtiger Nachweis eines Krankheitserregers gemäß Paragraph 7/8/9 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Die sogenannte Arztmeldung muss von Ihrer Praxis gemäß §9 IfSG spätestens innerhalb von 24 Stunden nach erlangter Kenntnis an das für den Aufenthaltsort des Betroffenen zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Das Labor hat bereits an das für Ihre Praxis zuständige Gesundheitsamt gemeldet.

In der Folge kann es vorkommen, dass sich das Gesundheitsamt aufgrund unserer Meldung mit Ihnen in Verbindung setzt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts
http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Falldefinition/Falldefinition_MRPV.html

Ein (Muster-) Meldebogen finden Sie auf der Internetseite des RKI zum „Download“ unter:
http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Meldebogen/Meldungen_node.html

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

Ihr Laborteam